

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 01.02.2011 eingegangen: 01.02.2011	Gremium:	22. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	15.03.2011 687 29 a öffentlich Dez. 2
Maßnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht und der Ausbreitung von Spielhallen		

A. Wie viele angemeldete Spielhallen werden derzeit in Karlsruhe betrieben?

Im Stadtgebiet von Karlsruhe werden derzeit 68 Spielhallen betrieben.

B. Welche Stadtgebiete weisen die höchste „Spielhallen-Dichte“ auf?

In Karlsruhe ist nur in der Innenstadt eine Häufung von Spielhallen festzustellen. Im Bereich zwischen Mühlburger Tor und Durlacher Tor bzw. zwischen Stephaniestraße/Zirkel/Kaiserstraße/nördl. Kriegsstraße befinden sich insgesamt 43 Spielhallen. Davon sind in einem Fall vier und in elf Fällen zwei Spielhallen jeweils innerhalb eines Gebäudes angemeldet.

C. Viele Kommunen überlegen zur Eindämmung der Spielsucht und der „Spielhallen-Schwemme“ den Vergnügungssteuersatz anzuheben. Karlsruhe erhebt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses. Der Gemeinderat der 10.000-Einwohner-Stadt Mengen im Donautal erhöhte diese Vergnügungssteuer erst auf 20, dann auf 25 Prozent. Wäre dies ein Weg, den Karlsruhe auch gehen könnte?

Mit Wirkung vom 01.04.2010 wurde in Karlsruhe der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % auf 15 % des monatlichen Brutto-Einspielergebnisses erhöht. Nach Auffassung der Verwaltung wäre ein Steuersatz bis zu 18 % denkbar, ohne dass dieser erdrosselnde Wirkung hätte. Dagegen dürfte ein Steuersatz von 25 % vor den Verwaltungsgerichten nicht standhalten.

Das Vergnügungsteueraufkommen hat sich in Karlsruhe wie folgt entwickelt:

2007	=	1.129.787 €
2008	=	1.219.609 €
2009	=	1.293.942 €
2010	=	3.091.097 € (ab 01.04.2010 u. a. Anhebung der Steuersätze)
2011	=	voraussichtlich bis ca. 4 Mio. €

Dem erhöhten Vergnügungsteueraufkommen steht durch die zusätzlich zum 01.04.2010 erfolgten Satzungsänderungen (u. a. Aufgabe des sog. Optionsmodells) im Besteuerungsverfahren ein größerer (interner) Verwaltungs- und Überwachungsaufwand gegenüber, da nun jedes Geldspielgerät einzeln abgerechnet und gemeldet werden muss. Dadurch werden Personalressourcen gebunden, die ansonsten für die für Besteuerungszwecke vor Ort notwendigen Kontrollmaßnahmen eingesetzt werden könnten.

- D. In Berlin wird überlegt, die „Spielhallen-Dichte“ zu regulieren. Von einem Mindestabstand zwischen den jeweiligen Spielhallen ist die Rede. Wäre eine solche Möglichkeit auch in Karlsruhe gegeben?**

Die Verwaltung erarbeitet derzeit für das Stadtgebiet Karlsruhe ein „Spielhallen-Konzept“, das nach Fertigstellung im Planungsausschuss vorgestellt werden wird.

- E. Kontrollen zum Jugendschutz, die zur Eindämmung der Spielsucht dienen, unterliegen dem Aufgabenbereich der Kommunen. Wie sieht es hier in Karlsruhe aus - werden Kontrollen regelmäßig durchgeführt? Wenn nein, aus welchen Gründen und wie können diese behoben werden?**

Kontrollen werden bislang ausschließlich durch Beamtinnen und Beamte des Polizeipräsidiums Karlsruhe durchgeführt. Dabei gab es in den letzten Jahren keine Hinweise darauf, dass Spielhallen im Hinblick auf den Jugendschutz einen Handlungsbedarf begründen würden. Aus jugendschutzrechtlicher Sicht können Spielhallen als eher weniger problematisch eingestuft werden.

Aufgrund dieses Sachverhalts und auch aus personellen Gründen wurde bislang auf eigene regelmäßige Kontrollen durch Beschäftigte der Stadtverwaltung verzichtet. Dies soll sich in Zukunft ändern, da die Überwachung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen ein Aufgabenbereich des Kommunalen Ordnungsdienstes sein wird. Die Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes werden in diesem Zusammenhang auch Kontrollen von Spielhallen durchführen.

Sollte sich danach eine andere Lageeinschätzung als bisher ergeben, werden alle erforderlichen, geeigneten und möglichen Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen.